



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

29) Edict, die Abstellung des Osterfeuers betreffend. 1781

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Drohlm, Erpentrup, Langenland, Binsebeck, Dthenhausen, Dynsen, Sommerfell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Silbererborn, Münsterbrock, Gollerbeck, Papenhöven, Silversen, Bremerberg, Rolffen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Pickelsheim, Schwackhausen nach Brakel, der Hellweg genannt, unter Hampenhäusen und ober Rhedar her über die Südheimer Brück nach Brakel;

Vorgedachten Orten kommen zu Hülff Drankhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straß von Krolsen über Warburg und Germete, Pickelsheim, Niesen, Siddeffen, Niesel, Bellersen;

Kommen diesen Orten zu Hülff, Helmeren, Nieheim, Börden, Bredemborn, Erwizen, Holzhausen, Bökendorf, Löwendorf, Sommer und Hohaus.

Num. 15. Die Straß, welche von Stadtberg durch die Ettelsche Feldmark über Henglarn, Uttelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn solle;

Muß Ettelen, Henglarn, Uttelen, Husen, unter Beyhülff Helmeren am Sentfeld, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf repariren *).

Nr. 29.

Edict, die Abstellung des Oster-Feuers betreffend; von 1781.

(Samml. IV. S. 157.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß an den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebey aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sothanes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbeygebracht haben, in 5 Thlr., sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabey betretten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Thlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort erequirt, auch die Elteren für ihre Kinder, und die Hauswirth für ihre Knecht und Mägde, jedoch

*) Der dritte Abschnitt dieses Regulativs ist unter den Belegen Theil II. Abschnitt 2. Nr. XXVI. abgedruckt. Die übrigen Abschnitte enthalten transitorische Verfügungen für die Verwaltung des Wegebau.

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesezter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fließenden Wässern durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verboten, und wie, und wo sonsten die Rothekuhlen anzulegen und einzurichten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Maßen nicht mehr befolget, sondern ungescheuet und vermessenlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weniger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum größtesten Ruin gereicht, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficirten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das davon gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veranlasset, oberwähnte besfallige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hiedurch zu wiederholen und zu erneuern; und gebieten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich fñhrohin keiner mehr unterstehen solle, in fließenden Wässern Flachs oder Hanf zu rothen, sondern daß solches in anderen darzu eigends eingerichteten, und von denen fließenden Wässern soweit entferneten, auch sonsten dergestalten belegenen Rothekuhlen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entstehenden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergießen könne.

Daserne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Rothekuhlen anderster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dafigen Eingeseffenen zwar erlaubt seyn, an denen Uferen